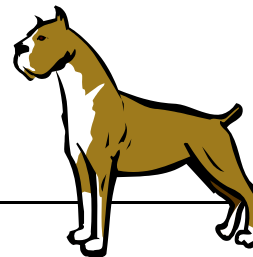


Markt Stadtlauringen
Marktplatz 1
97488 Stadtlauringen



Hundeanmeldung

Hundehalter:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Eigentümer des Hundes:

Name, Vorname

Anschrift

Ort der Hundehaltung:

Beginn der Hundehaltung:

(Datum)

Wurfzeitpunkt/Alter des Hundes:

(Datum)

Beschreibung des Hundes:

(Art/Rasse)

Kampfhund:

(bitte ankreuzen)

ja

nein

Negativzeugnis:

(bitte ankreuzen)

ja

nein

Geschlecht des Hundes:

(bitte ankreuzen)

weiblich

männlich

Farbe/Zeichnung des Hundes:

Falls zutreffend bitte entsprechend ankreuzen, und Nachweis beifügen.

Liegt gemäß § 2 Nummer 1- 8 der Hundesteuersatzung Steuerfreiheit vor?

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben, und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

Liegt eine Steuerermäßigung nach § 6 der Hundesteuersatzung vor?

Die Steuer ist gem. § 6 Abs. 1 der oben genannten Satzung um die Hälfte ermäßigt für

- 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern und Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Haltung steuerfrei ist.
Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach §21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach §6 Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

Die Steuer ist gem. § 6 Abs. 2 der oben genannten Satzung ermäßigt für

- Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

Datum

Unterschrift des Hundehalters